

# **Satzung der Freunde Baschkortostans e.V.**



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde Baschkortostans e.V.“. Er ist unter der Registernummer VR 21602 im Amtsgericht Stendal eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Halle (Saale).

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein "Freunde Baschkortostans" ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Zweck, Aufgaben, Ziele

Die Aufgaben des Vereins sind:

- allgemeine Unterstützung von Projekten und Aktionen auf lokaler, nationaler, internationaler Ebene, die das friedliche Zusammenleben der Völker fördern.
- durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit die allgemeine und politische Bildung fördern.
- Organisation von Seminaren, Konferenzen, öffentlichen Diskussionen, Studienreisen, Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial.
- Jugendarbeit, Jugendhilfe, Mitwirkung bei der Jugendbildung, Organisation von internationalen Jugendaustauschen.
- Organisation von Kunst-, Kultur- und Benefizveranstaltungen.
- Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austauschs.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielen der Vereinigung verpflichtet fühlen. Natürliche Personen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Beitritt zum Verein wird gegenüber dem Vorstand erklärt, dieser kann mit Begründung ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Religion und Nationalität.

Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
- b) Fördermitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

zu a) Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) haben folgende Rechte und Pflichten:

- Anerkennung der Satzung,
- regelmäßige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages,
- Antrags- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen (juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme).

zu b) Fördermitglieder erklären die Bereitschaft, die Vereinigung regelmäßig finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind antragsberechtigt.

zu c) Ehrenmitglieder werden durch eine  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie stellen weiterhin ordentliche Mitglieder dar. Ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied sind sie beitragsbefreit. Ihnen steht es dennoch frei weiterhin Beiträge zu zahlen oder den Verein anderweitig finanziell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein ist prinzipiell und bei Vorliegen von vereinsschädigen Verhalten möglich. Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind bspw.: grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, Verleumdungen der Organmitglieder, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Gruppen für jedes Mitglied in einem getrennten Verfahren. Dem endgültigen Vereinsausschluss sollte eine Abmahnung des Mitgliedes vorangegangen sein. Zudem muss dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und ggf. der Zugang zu Beweismaterial ermöglicht werden. Die ausschlussrelevanten Tatsachen müssen konkret benannt werden. Für den Ausschluss des Mitglieds ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausreichend. Ein Ausschluss aus dem Verein ist auch bei einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Das auszuschließende Mitglied kann allerdings auf der folgenden Mitgliederversammlung das Verfahren diskutieren und darüber abstimmen lassen. Nach einstimmigen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds, sofern das Verfahren auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut behandelt werden soll. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Vereinsausschluss wird nach entsprechendem Votum der Mitgliederversammlung oder einstimmigen Vorstandsbeschluss mit Bekanntgabe an das betreffende Mitglied wirksam.

## § 5 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, staatlichen und kommunalen Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Informationsmaterial. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die aktuelle Beitragsordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Friedenskreis Halle e.V., der es ausschließlich im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandswahl en bloc ist möglich aber bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind einzeln für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Der alte Vorstand ist abgelöst, sobald ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich, für die Auflösung und Fusion des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ist übertragbar. Dafür muss zu Beginn der Mitgliederversammlung der Sitzungsleitung die Stimmenübertragung schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Nur eine Stimmenübertragung pro anwesendes Mitglied ist zulässig.

Prinzipiell sind Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung geheim. Eine offene Abstimmung ist möglich, es sei denn, ein Mitglied möchte die geheime Wahl.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl nötig, sofern die Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Vorstandsämter nicht ausgereizt ist. Erfolgt hierbei erneut eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Satzungsändernde Anträge, über die zur Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens mit der Einladung zu dieser an die Mitglieder verschickt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollant zu unterschreiben ist.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder der Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten dieser

unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung oder der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.

Die vorliegende Fassung wurde feierlich am 12.12.2020 auf Grundlage der Vereinsatzung vom 21.11.1997 aktualisiert.